



Entgeltregelung zur Überlassung von Flächen an örtlichen Informationstafeln

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf hat in seiner Sitzung am 19.04.2010 mit Beschluss Nr. 06/2010 die nachfolgende Entgeltregelung zur Überlassung von Flächen an örtlichen Informationstafeln beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Gornsdorf stellt Flächen an den örtlichen Informationstafeln für Bekanntmachungen und Aushänge (Plakate, Zettel, Schriften) zur Verfügung, sofern durch diese Veröffentlichungen die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung von Flächen besteht nicht.

§ 2

Art der Benutzung

- (1) Die zu veröffentlichenden Bekanntmachungen sind in der gewünschten Stückzahl im Gemeindeamt einzureichen. Die Anbringung erfolgt in der Regel dienstags. Aushänge, die später eingereicht werden, können erst in der darauffolgenden Woche angebracht werden, in dringenden Fällen sind Ausnahmen möglich. Die Entfernung erfolgt ebenfalls durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Aushänge, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, werden nicht zur Veröffentlichung an den Informationstafeln zugelassen.

§ 3

Zeitraum

- (1) Die Veröffentlichungen sollen über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen erfolgen.
- (2) Eine Verkürzung bzw. Verlängerung dieses Zeitraumes ist jederzeit durch die Gemeindeverwaltung möglich. Verkürzungen sind insbesondere dann vorzunehmen, wenn die zur Verfügung gestellten Flächen für amtliche Bekanntmachungen benötigt werden.

§ 4

Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer Flächen an den Informationstafeln nutzt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entgelt

- (1) Für die Überlassung der Flächen an den Informationstafeln ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Größe der Anschläge und beträgt bis zu einer Größe von

	<u>Preis je Stück</u>
DIN A5	1,50 Euro
DIN A4	2,50 Euro
DIN A3	4,00 Euro
DIN A2	6,00 Euro

Für private Bekanntmachungen der Bürger 0,80 Euro je Stück, gleich welcher Größe.

- (3) Bei einer Veröffentlichung, die länger als 1 Monat an den Informationstafeln verbleiben soll, erhöht sich der Stückpreis um je 0,50 Euro.

§ 6

Entgeltbefreiung

Kein Entgelt wird erhoben bei Veröffentlichungen

*von Vereinen

*von öffentlichen Verwaltungen

*von politischen Parteien

*von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

*der Landeskirchen, Religionsgemeinschaften und religiösen Vereinigungen

§ 7
Fälligkeit

Das Entgelt ist sofort bei Abgabe der Bekanntmachungen fällig.

§ 8
Schlussbestimmung

Diese Entgeltregelung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung zur Überlassung von Werbeflächen an örtlichen Informationstafeln und im örtlichen Informationsblatt der Gemeinde Gornsdorf vom 12.12.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt
Gornsdorf, den 20.04.10
gez.
Kunert
Bürgermeisterin

